



Steuertipps **für Menschen mit Behinderung**

Viele unserer Mitmenschen müssen mit körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigungen leben. Die Gleichberechtigung behinderter Menschen ist fest als Grundrecht im Grundgesetz verankert. Allein schon deshalb haben Menschen mit Behinderung Anspruch auf uneingeschränkte Solidarität und Integration durch Gesellschaft und Staat.



Bedingt durch eine Behinderung entstehen zwangsläufig finanzielle Belastungen, die sich durch gesetzliche Regelungen zwar nicht immer beseitigen, jedoch oft mindern lassen. Auch das Steuerrecht sieht eine Reihe von Vergünstigungen vor, welche die finanziellen Nachteile von Menschen mit Behinderung angemessen berücksichtigen sollen. Die vorliegende Informationsschrift will darüber einen Überblick verschaffen. Den Schwerpunkt bildet dabei die Einkommen- und Lohnsteuer. Sonderregelungen gibt es allerdings auch bei der Bausparförderung und der Vermögensbildung sowie bei der Grundsteuer, der Umsatzsteuer und der Kraftfahrzeugsteuer.

Leider ist es nicht möglich, im Rahmen einer Broschüre alle steuerlichen Besonderheiten abschließend darzustellen. Bei Rückfragen steht Ihnen Ihr Finanzamt gerne zur Verfügung. In allen Finanzämtern in Bayern gibt es Servicezentren, die auch an Nachmittagen geöffnet sind.

Professor Dr. Kurt Faltlhauser
Staatsminister

Franz Meyer
Staatssekretär

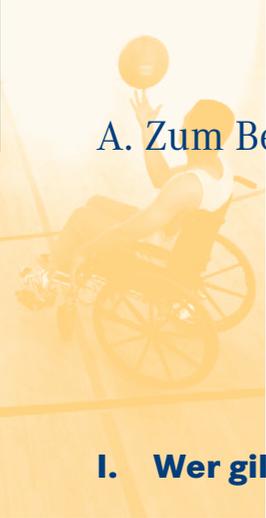
A.	Zum Begriff der Schwerbehinderung	8
I.	Wer gilt als schwerbehindert?	8
II.	Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen	9
III.	Feststellung der Behinderung	10
IV.	Vorsprache bei Behörden	11
B.	Einkommen- und Lohnsteuer	12
I.	Pauschbetrag für behinderte Menschen	12
	1. Voraussetzungen für den Pauschbetrag	12
	2. Höhe des Pauschbetrags	13
	3. Rückwirkende Anerkennung oder Änderung	14
	4. Pauschbeträge für behinderte Kinder	14
	5. Berücksichtigung behinderter Kinder	15
	6. Eintrag auf der Lohnsteuerkarte	18
	7. Abgeltung außergewöhnlicher Belastungen	19
	8. Nachweis der Voraussetzungen	21
II.	Außergewöhnliche Belastung in besonderen Fällen – Mehraufwand für Privatfahrten	23
III.	Hilfe im Haushalt – Heimunterbringung – Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen	25
IV.	Kinderbetreuungskosten	30
V.	Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte	32
VI.	Freibeträge für Versorgungsbezüge	33
VII.	Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren	34
VIII.	Vergünstigungen bei der häuslichen Pflege	35

C. Bausparförderung und Vermögensbildung	38
D. Grundsteuer	40
E. Umsatzsteuer	42
I. Unmittelbare Vergünstigungen	42
II. Mittelbare Vergünstigungen	43
1. Kriegsopferversorgung	43
2. Pflegeheime und ambulante Pflege	43
3. Versehrtentransporte	43
4. Wohlfahrtsverbände	44
5. Ermäßigter Steuersatz	44
F. Kraftfahrzeugsteuer	45

BGBI.	Bundesgesetzblatt
EStG	Einkommensteuergesetz
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
GrStG	Grundsteuergesetz
i. d. g. F.	in der gültigen Fassung
KraftStG	Kraftfahrzeugsteuergesetz
R...EStR	Richtlinienabschnitt der Einkommensteuer-Richtlinien
R...LStR	Richtlinienabschnitt der Lohnsteuer-Richtlinien
RNr.	Randnummer
SGB IX	Neuntes Buch Sozialgesetzbuch
UStG	Umsatzsteuergesetz
5. VermBG	Fünftes Vermögensbildungsgesetz
WoPG	Wohnungsbau-Prämiengesetz

Diese Broschüre gibt den Rechtsstand vom 1. April 2005 wieder. Der Inhalt ist nach Steuerarten geordnet. Im Teil A. wird zunächst ausgeführt, wen die Gesetze als schwerbehindert ansehen, Teil B. erläutert Sonderregelungen bei der Einkommen- und Lohnsteuer sowohl für behinderte Menschen selbst wie auch für Eltern behinderter Kinder. Die übrigen Teile enthalten Informationen zur Bauparafförderung, Vermögensbildung, Grundsteuer, Umsatzsteuer und Kraftfahrzeugsteuer.

Als weiterführende Hinweise zur Vertiefung sind jeweils die Rechtsquellen angegeben. Verweisungen im Text und im Stichwortverzeichnis beziehen sich auf die seitlich angefügten Randnummern (RNr.).



A. Zum Begriff der Schwerbehinderung

I. Wer gilt als schwerbehindert?

Die Steuergesetze knüpfen für die steuerlichen Erleichterungen vielfach an die Feststellungen anderer Behörden an. Das gilt insbesondere für die Eigenschaft der Schwerbehinderung.

Grad der Behinderung

100

Schwerbehinderte Menschen sind Personen

- mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50,
- sofern sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz rechtmäßig im Bundesgebiet haben.

Die Schwerbehinderteneigenschaft wird kraft Gesetz, das heißt bereits mit dem Eintritt der Behinderung und nicht erst mit deren Feststellung durch das Amt für Versorgung und Familienförderung (künftig: Regionalstelle des Zentrums Bayern Familie und Soziales) erworben.

Der Grad der Behinderung ist ein Maß für die Beeinträchtigung körperlicher, geistiger oder seelischer Funktionen mit Auswirkungen in verschiedenen Lebensbereichen. Er besagt nichts über die Leistungsfähigkeit am Arbeitsplatz und ist unabhängig vom ausgeübten oder angestrebten Beruf. Der „Grad der Behinderung“ wird anders als die „Minderung der Erwerbsfähigkeit“ nicht mehr in Prozentsätzen ausgedrückt (zum Beispiel 50 anstelle von 50 Prozent).

Arbeitsplätze sind alle Stellen, auf denen Arbeiter, Angestellte, Beamte, Richter sowie Auszubildende und andere zu ihrer beruflichen Bildung Eingestellte beschäftigt werden.

Antragserfordernis

Steuerliche Nachteilsausgleiche werden nur auf Antrag vom Finanzamt gewährt.

II. Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen

Personen mit einem GdB von weniger als 50, aber mindestens 30 sollen auf Antrag schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder nicht behalten können.

101

Zuständigkeit

Die Gleichstellung erfolgt durch die für den Wohnort zuständige Agentur für Arbeit.

Der Antrag muss unmittelbar bei der Agentur für Arbeit unter Vorlage des Feststellungsbescheids des Amts für Versorgung und Familienförderung oder des sonstigen Bescheids über die Höhe eines GdB gestellt werden. Die Gleichstellung wird mit dem Tag des Eingangs des Antrags wirksam. Sie kann befristet werden.

Schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind auch behinderte Jugendliche und junge Erwachsene bis zum Alter von 25 Jahren während einer Berufsausbildung in Betrieben und Dienststellen,

auch wenn der GdB weniger als 30 beträgt oder ein GdB nicht festgestellt ist. Der Nachweis der Behinderung wird durch eine Stellungnahme der Agentur für Arbeit oder durch einen Bescheid über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht.

III. Feststellung der Behinderung

102

Das für den Wohnort des behinderten Menschen zuständige Amt für Versorgung und Familienförderung hat nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch auf Antrag die Behinderungen, den GdB und gegebenenfalls weitere gesundheitliche Merkmale (Merkzeichen) festzustellen. Es erteilt hierüber einen rechtsbehelfsfähigen Feststellungsbescheid.

Eine solche Feststellung wird nicht getroffen, wenn die Behinderung und der Grad der Behinderung bereits in einem Rentenbescheid oder dergleichen festgestellt worden sind.

Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

Rechtsquelle: § 2 SGB IX

Schwerbehindertenausweis

103

Beträgt der festgestellte GdB mindestens 50, so stellt das Amt für Versorgung und Familienförderung einen Ausweis mit Lichtbild über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch, den Grad der Behinderung und gegebenenfalls die weiteren gesundheitlichen Merkmale (Merkzeichen) aus.

Merkzeichen

Im Schwerbehindertenausweis werden Merkzeichen eingetragen, die Auskunft über die Art der Behinderung geben.

104

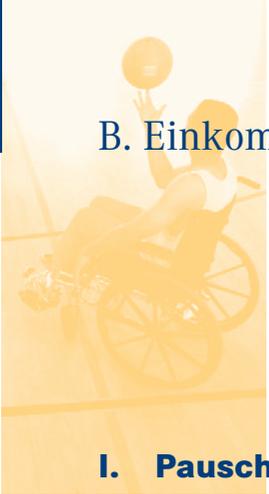
- aG** bei außergewöhnlicher Gehbehinderung,
- H** bei ständiger Hilflosigkeit,
- Bl** bei Blindheit,
- Gl** bei Gehörlosigkeit,
- RF** bei Erfüllung der gesundheitlichen Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht und die Nachteilsausgleiche bei den Telefongebühren,
- B** bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist ständige Begleitung notwendig,
- G** der behinderte Mensch ist in seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt oder erheblich gehbehindert.

Der Ausweis mit den eingetragenen Merkzeichen ist für die Steuer wichtig, weil er als Nachweis für die Voraussetzungen der Steuervergünstigungen dient.

IV. Vorsprache bei Behörden

Im Besucherverkehr bei Behörden werden Menschen mit Behinderung vorrangig behandelt.

105



B. Einkommen- und Lohnsteuer

I. Pauschbetrag für behinderte Menschen

200

Wegen der außergewöhnlichen Belastungen, die einem behinderten Menschen unmittelbar infolge seiner Behinderung erwachsen, kann er einen Pauschbetrag geltend machen. Seine Steuerbelastung wird dadurch entsprechend gemindert.

Rechtsquelle: § 33b Abs. 1 EStG

1. Voraussetzungen für den Pauschbetrag

201

Die Pauschbeträge erhalten

- behinderte Menschen, deren GdB auf mindestens 50 festgestellt ist;
- behinderte Menschen, deren GdB auf weniger als 50, aber auf mindestens 25 festgestellt ist, wenn
 - ihnen wegen der Behinderung nach gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen, und zwar auch dann, wenn das Recht auf die Bezüge ruht oder der Anspruch auf die Bezüge durch Zahlung eines Kapitals abgefunden worden ist, oder
 - die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat oder auf einer typischen Berufskrankheit beruht.

Rechtsquelle: § 33b Abs. 2 EStG

2. Höhe des Pauschbetrags

Die Höhe des Pauschbetrags richtet sich nach dem dauernden Grad der Behinderung. Als Pauschbeträge werden jährlich gewährt:

202

Grad der Behinderung von	Pauschbetrag in Euro
25 und 30	310
35 und 40	430
45 und 50	570
55 und 60	720
65 und 70	890
75 und 80	1.060
85 und 90	1.230
95 und 100	1.420

Erhöhter Pauschbetrag für Blinde und Hilflose

Für Blinde und für behinderte Menschen, die infolge ihrer Behinderung hilflos sind, erhöht sich der Pauschbetrag auf 3.700 Euro. Die Gewährung des erhöhten Pauschbetrags für hilflose behinderte Menschen ist nicht davon abhängig, dass eine Pflegeperson tatsächlich beschäftigt wird.

203

Hilflosigkeit

Ein behinderter Mensch gilt als „hilflos“, wenn er für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung seiner persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages fremder Hilfe dauernd bedarf. Diese Voraussetzungen sind auch erfüllt, wenn die Hilfe in Form einer Überwachung oder einer Anleitung zu den genannten Verrichtungen erforderlich ist oder wenn die Hilfe zwar nicht dauernd geleistet werden muss, jedoch eine ständige Bereitschaft zur Hilfeleistung erforderlich ist.

204

Keine Zwölfteilung

Die Pauschbeträge werden stets in voller Höhe gewährt, auch wenn die Voraussetzungen nicht während des ganzen Kalenderjahres vorgelegen haben. Wird der GdB im Lauf des Jahres herauf- oder herabgesetzt, so steht der Pauschbetrag dem behinderten Menschen nach dem höchsten Grad zu, der im Kalenderjahr festgestellt war.

Rechtsquelle: § 33b Abs. 3 EStG
R 194 Abs. 7 EStR

3. Rückwirkende Anerkennung oder Änderung

205

Wird für vorhergehende Kalenderjahre eine Behinderung anerkannt oder der GdB erhöht, gewährt das Finanzamt den (erhöhten) Pauschbetrag grundsätzlich auch rückwirkend.

4. Pauschbeträge für behinderte Kinder

Übertragung des Pauschbetrags

206

Steht der Pauschbetrag für behinderte Menschen einem Kind zu, für das der Steuerpflichtige Kindergeld, einen Kinderfreibetrag oder einen Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf erhält, so wird der Pauschbetrag auf Antrag auf den Steuerpflichtigen übertragen, wenn ihn das Kind nicht in Anspruch nimmt.

Kinder im Ausland

207

Die Übertragung des Pauschbetrags eines Auslandskindes, das in Deutschland nicht einkommensteuerpflichtig ist, ist nur zulässig, wenn der Steuerpflichtige, der das Kindergeld, den Kinderfreibetrag oder den Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Aus-

bildungsbedarf erhält, unbeschränkt einkommensteuerpflichtig und Angehöriger eines EU/EWR-Mitgliedstaates ist. Weitere Voraussetzung ist, dass die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte des Kindes nicht mehr als 6.136 Euro im Kalenderjahr betragen und das Kind seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines EU/EWR-Mitgliedstaates hat.

Halbierung des Pauschbetrags

Bei geschiedenen, dauernd getrennt lebenden oder unverheirateten Eltern wird der Pauschbetrag für behinderte Menschen jeweils zur Hälfte auf die beiden Elternteile übertragen. Auf gemeinsamen Antrag der Eltern ist eine andere Aufteilung möglich. Die Inanspruchnahme des Pauschbetrags durch einen Elternteil und die Geltendmachung der tatsächlichen behinderungsbedingten Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung durch den anderen Elternteil ist jedoch ausgeschlossen.

Rechtsquelle: § 33b Abs. 5 EStG
R 194 Abs. 2 und 3 EStR

5. Berücksichtigung behinderter Kinder

Schwerbehinderung oder Gleichstellung

Kinder, die wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, können ohne altersmäßige Begrenzung berücksichtigt werden. In Betracht kommen hierfür nur Kinder, die schwerbehindert oder schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind (wegen des Nachweises der Schwerbehinderung beziehungsweise der Gleichstellung vgl. RNr. 219). Voraussetzung ist, dass die Behinderung vor Vollendung des 27. Lebensjahrs eingetreten ist.

Einzelfallbeurteilung

Ob ein Kind wegen seiner Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, ist nach den Gesamtumständen des Einzelfalls zu beurteilen. Dabei kommt es nicht nur auf die Unfähigkeit des Kindes an, durch eigene Erwerbstätigkeit seinen gesamten notwendigen Lebensbedarf – bestehend aus allgemeinem Lebensbedarf (Grundbedarf) und individuellem behinderungsbedingtem Mehrbedarf – zu bestreiten, sondern auch darauf, ob dem Kind hierfür andere Einkünfte und/oder Bezüge zur Verfügung stehen.

Erwerbsunfähigkeit

Bezieht das Kind weder Einkünfte aus einer eigenen Erwerbstätigkeit noch Lohnersatzleistungen, kann grundsätzlich von der Unfähigkeit zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit ausgegangen werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn nicht die Behinderung, sondern offensichtlich andere Gründe, zum Beispiel die Arbeitsmarktlage, ursächlich dafür sind, dass das Kind eine eigene Erwerbstätigkeit nicht ausüben kann. Ein über 27 Jahre altes Kind, das wegen seiner Behinderung noch in Schul- oder Berufsausbildung steht, ist in jedem Fall als unfähig zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit anzusehen.

Eigene Einkünfte oder Bezüge

209

Hat das Kind Einkünfte aus eigener Erwerbstätigkeit und/oder andere Einkünfte oder Bezüge, die zur Bestreitung seines Lebensunterhalts bestimmt oder geeignet sind, von zusammen nicht mehr als 7.680 Euro im Kalenderjahr, kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass das Kind außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Ohne Einzelnachweis ist ein behinderungsbedingter Mehrbedarf in Höhe des maßgeblichen Pauschbetrags für behinderte Menschen (vgl. RNrn. 202 f) zu berücksichtigen. Daneben sind auch ein Pflegebedarf in Höhe des gezahlten Pflegegeldes sowie Fahrtkosten des Kindes (vgl. RNrn. 220 ff) als behinderungsbedingter Mehrbe-

darf anzusetzen. Entsprechendes gilt für persönliche Betreuungsleistungen der Eltern, soweit sie über die durch das Pflegegeld abgedeckte Grundpflege und hauswirtschaftliche Verrichtungen hinausgehen und nach amtsärztlicher Bescheinigung unbedingt erforderlich sind. Die Betreuungsleistungen sind mit 8 Euro pro Stunde zu bewerten. Ein volljähriges behindertes Kind ist außerstande sich selbst zu unterhalten, wenn es im Rahmen der Eingliederungshilfe vollstationär untergebracht ist und daneben ausschließlich Pflegegeld bezieht.

Beispiel

Der Sohn eines Ehepaars ist 30 Jahre alt. Wegen seiner Behinderung (GdB 80) befindet er sich noch in Berufsausbildung und erhält dafür eine Ausbildungsvergütung in Höhe von jährlich 9.000 Euro. Andere Einkünfte oder Bezüge erzielt er nicht. Behinderungsbedingte Privatfahrten (vgl. RNr. 220) wurden mit 3.000 Kilometer glaubhaft gemacht.

Der Pauschbetrag für behinderte Menschen bei einem GdB von 80 beträgt 1.060 Euro. Aufwendungen für behinderungsbedingte Fahrtkosten sind mit 900 Euro (vgl. RNr. 221) anzusetzen. Das Kind ist folglich bei seinen Eltern berücksichtigungsfähig, wenn seine Einkünfte und Bezüge insgesamt nicht mehr als (7.680 Euro + 1.060 Euro + 900 Euro =) 9.640 Euro betragen:

Die Ausbildungsvergütung (Bruttolohn) zählt zu den eigenen Einkünften des Kindes. Der Bruttolohn ist um die Werbungskosten, mindestens jedoch um den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 Euro, zu kürzen. Die zu berücksichtigenden Einkünfte betragen somit 8.080 Euro.

Da die Einkünfte des Sohnes die maßgebliche Grenze von 9.640 Euro nicht übersteigen, ist davon auszugehen, dass er außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Er ist deshalb bei seinen Eltern steuerlich zu berücksichtigen.

Steuervergünstigungen

210

Für jedes zu berücksichtigende Kind wird entweder Kindergeld oder ein steuerlicher Freibetrag (Kinderfreibetrag, Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf) gewährt. Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag mindern sich; die Höhe der zumutbaren Belastung wird ebenfalls beeinflusst. Die Berücksichtigung des Kindes ist außerdem Voraussetzung für die Übertragung des dem Kind zustehenden Pauschbetrags für behinderte Menschen und unter anderem für die Gewährung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende. Ausführliche Erläuterungen zu den Steuervergünstigungen für Familien mit Kindern finden Sie in der ebenfalls vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen herausgegebenen Broschüre „Steuertipps für Familien“.

Rechtsquelle: § 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 EStG
R 180d EStR

6. Eintrag auf der Lohnsteuerkarte

211

Bei Arbeitnehmern kann der Pauschbetrag für behinderte Menschen auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden. Das hat den Vorteil, dass er bereits beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt wird.

Bei erstmaligem Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung eines Pauschbetrags wird auf Antrag der entsprechende Pauschbetrag vom Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte eingetragen. Das Finanzamt teilt dann die Eintragung des Pauschbetrags der Gemeinde mit, damit die Gemeinde künftig den Pauschbetrag bereits bei der Ausstellung der Lohnsteuerkarte berücksichtigen kann. Hat die Gemeinde die Eintragung nicht vorgenommen, kann diese beim Finanzamt beantragt werden.

Rechtsquelle: § 39a EStG
R 108 Abs. 6, 111 Abs. 1a LStR

7. Abgeltung außergewöhnlicher Belastungen

Typische Mehraufwendungen

Durch den Pauschbetrag werden steuerlich die außergewöhnlichen Belastungen abgegolten, die einem behinderten Menschen laufend unmittelbar infolge seiner Behinderung als typische Mehraufwendungen erwachsen. Zu den typischen Mehraufwendungen zählen zum Beispiel ein erhöhter Wäscheverbrauch, besondere Hilfeleistungen und andere typische Erschwernisaufwendungen. Auch Aufwendungen eines Steuerpflichtigen gehören dazu, die ihm infolge seiner Pflegebedürftigkeit erwachsen, zum Beispiel Kosten für die Beschäftigung einer ambulanten Pflegekraft oder Aufwendungen zur Unterbringung in einem Heim.

212

Nachweis der tatsächlichen Aufwendungen

Entstehen einem Steuerpflichtigen infolge seiner Behinderung höhere Aufwendungen, so kann er diese anstelle des Pauschbetrags steuermindernd geltend machen. Das Gesetz schreibt dann aber die Berücksichtigung einer zumutbaren Belastung vor, die nach der Höhe der Einkünfte, dem Familienstand sowie der Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gestaffelt ist und zwischen 1 Prozent und 7 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte beträgt. Hinsichtlich dieses Anteils tritt eine Steuerermäßigung nicht ein. Die tatsächlichen Aufwendungen wirken sich also steuerlich nur aus, wenn sie nach Kürzung um die zumutbare Belastung noch höher als der in Betracht kommende Pauschbetrag sind. Werden anstelle des Pauschbetrags die tatsächlichen Aufwendungen geltend gemacht, sind die gesamten Aufwendungen nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.

213

Heimunterbringung

214

Ist ein hilfloser behinderter Mensch wegen Pflegebedürftigkeit in einem Heim untergebracht, so kann er anstelle des Pauschbetrags die Heimunterbringungskosten als außergewöhnliche Belastung geltend machen, wenn dies für ihn günstiger ist. Wird der bisherige eigene Haushalt wegen der Heimunterbringung aufgelöst, so ist eine Haushaltersparnis von 21,33 Euro/Tag (640 Euro/Monat, 7.680 Euro/Jahr) zu berücksichtigen. Der übersteigende Betrag ist als außergewöhnliche Belastung berücksichtigungsfähig.

Beispiel

Herr A hat wegen Pflegebedürftigkeit seinen bisherigen eigenen Haushalt aufgelöst und ist in ein Pflegeheim umgezogen. Die ihm in Rechnung gestellten Heimunterbringungskosten belaufen sich auf 30.000 Euro jährlich. Seine zumutbare Belastung als Alleinstehender mit einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 40.000 Euro beträgt nach § 33 Abs. 3 EStG 2.400 Euro.

Die Heimunterbringungskosten von 30.000 Euro sind um die Haushaltersparnis von 7.680 Euro zu kürzen. Der übersteigende Betrag von 22.320 Euro ist – abzüglich der zumutbaren Belastung von 2.400 Euro – als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig.

215

Nimmt der Steuerpflichtige wegen seiner behinderungsbedingten Aufwendungen den erhöhten Pauschbetrag von 3.700 Euro in Anspruch, so kann er daneben bei Heimunterbringung den Abzugsbetrag für Heimbewohner oder in Fällen ambulanter Pflege, wenn in den Aufwendungen solche für hauswirtschaftliche Dienstleistungen enthalten sind, den Abzug wegen Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt geltend machen (vgl. RNrn. 223 bis 225).

Außerordentliche Kosten

Keine typischen Mehraufwendungen, die vom Pauschbetrag erfasst werden, sind zusätzliche Krankheitskosten und außerordentliche Aufwendungen, die zwar mit der Behinderung zusammenhängen, sich aber wegen ihrer Einmaligkeit einer typischen Erfassung entziehen. Außerordentliche Krankheitskosten, die durch einen akuten Anlass verursacht werden, können deshalb neben dem Pauschbetrag als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden, zum Beispiel die Kosten einer Operation, auch wenn diese mit dem Leiden zusammenhängt, das die Behinderung bewirkt oder erst verursacht hat. Dies gilt auch hinsichtlich der Aufwendungen für zwangsläufige, aufgrund der Behinderung notwendige Heilkuren, wenn deren Zwangsläufigkeit und Notwendigkeit durch ein vor Antritt der Kur ausgestelltes amtsärztliches Attest nachgewiesen wird.

216

Rechtsquelle: §§ 33, 33b EStG
R 188, 189, 194 EStR

8. Nachweis der Voraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Pauschbeträge sind nachzuweisen

217

- von behinderten Menschen, deren GdB auf mindestens 50 festgestellt ist, durch einen Schwerbehindertenausweis des Amts für Versorgung und Familienförderung,
- von behinderten Menschen, deren GdB weniger als 50, aber mindestens 25 beträgt,
 - durch eine Bescheinigung des Amts für Versorgung und Familienförderung (die auch eine Äußerung darüber enthalten muss, ob die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat oder auf einer typischen Berufskrankheit beruht) oder

- wenn den behinderten Menschen wegen der Behinderung nach den gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen, durch den Rentenbescheid oder den entsprechenden Bescheid. Es kann sich dabei zum Beispiel um Rentenbescheide eines Amtes für Versorgung und Familienförderung oder eines Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung oder bei Beamten, die Unfallruhegeld beziehen, um einen entsprechenden Bescheid ihrer Behörde handeln. Der Rentenbescheid eines Trägers der Deutschen Rentenversicherung genügt nicht.

Bindungswirkung

An die für die Gewährung der Pauschbeträge erforderlichen Ausweise, Bescheide und Bescheinigungen sind die Finanzämter gebunden.

Blinde und Hilflose

218

Die Inanspruchnahme des Pauschbetrags von 3.700 Euro für Blinde (Merkzeichen „Bl“) sowie für hilflose behinderte Menschen (Merkzeichen „H“) ist, wenn die Voraussetzungen nicht schon aus den oben bezeichneten Ausweisen und Bescheinigungen hervorgehen, durch Vorlage eines Bescheids über die Einstufung als Schwerstpflegebedürftiger in Pflegestufe III nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder diesen entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen nachzuweisen. Ist das nicht möglich, so ist der Nachweis durch einen Bescheid des zuständigen Amtes für Versorgung und Familienförderung zu führen.

Kinder

Bei einem behinderten Kind (vgl. RNR. 208) ist der Nachweis der Schwerbehinderung grundsätzlich durch einen Schwerbehindertenausweis oder durch einen Bescheid über die Einstufung als Schwerstpflegebedürftiger in die Pflegestufe III, der Nachweis der Gleichstellung durch einen Gleichstellungsbescheid der Agentur für Arbeit zu führen. Der Nachweis der Behinderung kann auch in Form einer Bescheinigung beziehungsweise eines Zeugnisses des behandelnden Arztes oder eines ärztlichen Gutachtens erbracht werden.

219

Rechtsquelle: § 33b Abs. 7 EStG
§ 65 EStDV
R 180d Abs. 2 EStR

II. Außergewöhnliche Belastung in besonderen Fällen – Mehraufwand für Privatfahrten

Behinderungsbedingte, unvermeidbare Fahrten

Bei behinderten Menschen, bei denen ein GdB von mindestens 80 festgestellt ist, können Kraftfahrzeugkosten für durch die Behinderung veranlasste unvermeidbare Fahrten in angemessenem Rahmen als außergewöhnliche Belastung neben dem Pauschbetrag berücksichtigt werden. Das Gleiche gilt bei behinderten Menschen, bei denen ein GdB von mindestens 70, aber weniger als 80 und bei denen darüber hinaus eine Geh- und Stehbehinderung vorliegt. Als Nachweis für eine Geh- und Stehbehinderung gilt das Merkzeichen „G“ im Schwerbehindertenausweis. Im Zweifelsfall ist eine Bescheinigung des zuständigen Amtes für Versorgung und Familienförderung vorzulegen.

220

Angemessenheit

221

Die Finanzbehörden betrachten im Allgemeinen einen nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Aufwand für Privatfahrten von insgesamt 3.000 Kilometer jährlich für angemessen. Da ein Kilometersatz von 0,30 Euro zugrunde gelegt wird, ergibt sich also ein steuerlich berücksichtigungsfähiger Aufwand von 900 Euro im Jahr. Eine höhere Fahrleistung als 3.000 Kilometer jährlich kann nur anerkannt werden, wenn die Fahrten durch die Behinderung verursacht sind und dies zum Beispiel anhand eines Fahrtenbuchs oder einer Aufstellung über die vom behinderten Menschen durchgeführten privaten Fahrten nachgewiesen wird.

Erholungs-, Freizeit- und Besuchsfahrten

222

Bei behinderten Menschen, die außergewöhnlich gehbehindert (Merkzeichen „aG“), blind (Merkzeichen „Bl“) oder hilflos (Merkzeichen „H“) sind, können – im Rahmen des Angemessenen – darüber hinaus auch Aufwendungen für Erholungs-, Freizeit- und Besuchsfahrten berücksichtigt werden. Die tatsächliche Fahrleistung ist nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Eine Fahrleistung von mehr als 15.000 Kilometer im Jahr liegt in aller Regel nicht mehr im Rahmen des Angemessenen. Die Fahrzeugkosten werden mit einem Kilometersatz von 0,30 Euro berücksichtigt. Ein höherer Aufwand als 0,30 Euro je Kilometer kann grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Andere Verkehrsmittel

Macht ein gehbehinderter Steuerpflichtiger neben den Aufwendungen für Privatfahrten mit dem eigenen Pkw auch solche für andere Verkehrsmittel geltend, zum Beispiel für Taxis, so ist die als noch angemessen anzusehende jährliche Fahrleistung von 3.000 Kilometer beziehungsweise 15.000 Kilometer entsprechend zu kürzen.

Kinder

Haben die Eltern eines gehbehinderten Kindes den Pauschbetrag für behinderte Menschen ihres Kindes auf sich übertragen lassen, so können sie daneben in angemessenem Rahmen auch Fahrtkosten für ihr Kind geltend machen. Berücksichtigungsfähig sind allerdings nur Aufwendungen für solche Fahrten, an denen das Kind selbst teilgenommen hat.

Zumutbare Belastung

Bei der Gesamtsumme der außergewöhnlichen Belastung nach § 33 EStG wird, wie bereits erwähnt, eine zumutbare Belastung abgesetzt (vgl. RNR. 213).

Rechtsquelle: § 33 EStG
R 189 Abs. 4 EStR

III. Hilfe im Haushalt – Heimunterbringung – Haushaltsnahe Beschäftigungsver- hältnisse und Dienstleistungen

Hilfe im Haushalt

Ist ein Steuerpflichtiger oder sein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte oder ein zu seinem Haushalt gehöriges Kind oder eine andere zu seinem Haushalt gehörige unterhaltene Person, für die ein Unterhaltsfreibetrag gewährt wird, nicht nur vorübergehend hilflos (vgl. RNR. 204) oder schwerbehindert, können Aufwendungen für eine Hilfe im Haushalt steuerlich berücksichtigt werden. Eine Hilfe im Haushalt kann auch nur stundenweise im Haushalt beschäftigt und braucht nicht im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses tätig zu sein. Auch Aufwendungen für einen selbstständigen Unternehmer, der

häusliche Arbeiten verrichtet, können berücksichtigt werden. Eine Wäscherei ist jedoch nicht im häuslichen Bereich wie eine Hilfe im Haushalt tätig. Aufwendungen für die Beschäftigung des Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft können als Hilfe im Haushalt anerkannt werden, wenn der Steuerpflichtige schwerbehindert ist.

Auf Antrag werden die Aufwendungen, höchstens jedoch ein Betrag von 924 Euro im Jahr, als außergewöhnliche Belastung vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen. Eine schwere Behinderung in diesem Sinn liegt vor, wenn der GdB mindestens 50 beträgt.

Die Steuervergünstigung wird neben dem Pauschbetrag für behinderte Menschen gewährt. Eine Kürzung um die zumutbare Belastung wird nicht vorgenommen.

Heimunterbringung

224

Ist ein Steuerpflichtiger oder sein mit ihm zusammenlebender Ehegatte in einem Heim oder dauernd zur Pflege untergebracht und enthalten die Aufwendungen für die Unterbringung Kosten für Dienstleistungen, die mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind, so können diese Aufwendungen bei Heimunterbringung, ohne dass Pflegebedürftigkeit besteht, bis zum Höchstbetrag von 624 Euro und bei Heimunterbringung zur dauernden Pflege bis zum Höchstbetrag von 924 Euro jährlich berücksichtigt werden.

Heime

Heime im Sinn dieser Vorschrift sind Altenheime, Altenwohnheime, Pflegeheime und gleichartige Einrichtungen (§ 1 Heimgesetz vom 23. April 1990, BGBl. I S. 763).

Ehegatten

Die Vergünstigung für die Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt kann von nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten nur einmal geltend gemacht werden, auch wenn beide schwerbehindert sind und deshalb zwei Hilfen im Haushalt beschäftigt werden. Entsprechendes gilt auch für die Höchstbeträge bei einer Heimunterbringung.

225

Sind gleichzeitig die Voraussetzungen für die Berücksichtigung einer Hilfe im Haushalt und die Vergünstigung bei einer Heimunterbringung erfüllt, so kann insgesamt nur eine Abzugsmöglichkeit beansprucht werden, es sei denn, die Ehegatten sind wegen der Pflegebedürftigkeit eines der Ehegatten an einer gemeinsamen Haushaltsführung gehindert. Denkbar ist dies – wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind – zum Beispiel dann, wenn ein Ehegatte den Haushalt führt und der andere zur dauernden Pflege in einem Heim untergebracht ist oder wenn ein Ehegatte, ohne dauernd pflegebedürftig zu sein, in einem Heim untergebracht ist und der andere wegen dauernder Pflegebedürftigkeit ebenfalls in einem Heim untergebracht ist.

Zwölfteilung

Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, ermäßigen sich die abziehbaren Höchstbeträge um je ein Zwölftel.

Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen

Zur Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen zählen zum Beispiel die Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt, die Reinigung der Wohnung des Steuerpflichtigen, die Gartenpflege sowie die Pflege,

226

Versorgung und Betreuung von Kranken, alten Menschen und pflegebedürftigen Personen. Aufwendungen für solche haushaltsnahen Tätigkeiten können, wenn es sich bei ihnen weder um Betriebsausgaben noch um Werbungskosten handelt und soweit die Aufwendungen nicht schon als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt worden sind, in begrenztem Umfang von der Einkommensteuer abgezogen werden. Die Höhe des Abzugsbetrags hängt davon ab, ob ein haushaltsnahes Beschäftigungsverhältnis besteht oder haushaltsnahe Dienstleistungen in Anspruch genommen werden.

Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse

Ein haushaltsnahes Beschäftigungsverhältnis liegt vor, wenn die haushaltsnahen Tätigkeiten im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses erbracht werden. Handelt es sich um eine geringfügige Beschäftigung im Sinn des § 8a Viertes Buch Sozialgesetzbuch, beträgt der Abzugsbetrag 10 Prozent der Aufwendungen, höchstens 510 Euro. Bei Beschäftigungsverhältnissen, für die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung entrichtet werden und bei denen es sich nicht um eine geringfügige Beschäftigung im sozialversicherungsrechtlichen Sinn handelt, erhöht sich der Abzugsbetrag auf 12 Prozent der Aufwendungen, höchstens 2.400 Euro.

Haushaltsnahe Dienstleistungen

Um haushaltsnahe Dienstleistungen handelt es sich, wenn die haushaltsnahen Tätigkeiten nicht im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses erbracht werden (zum Beispiel Reinigung von Fenstern des Privathaushalts durch ein Unternehmen). Als Nachweis sind die Rechnung des Unternehmens sowie der Zahlungsbeleg des Kreditinstituts vorzulegen. Der Abzugsbetrag beträgt 20 Prozent der Aufwendungen, höchstens 600 Euro. Diese Steuerermäßigung ist für Aufwendungen ausgeschlossen, die im Rahmen eines haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnisses angefallen sind.

Zwölfteilung

Für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung wegen eines haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnisses nicht vorgelegen haben, ermäßigen sich die genannten Höchstbeträge um je ein Zwölftel. Leben zwei Alleinstehende in einem Haushalt zusammen, können sie die Höchstbeträge für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen insgesamt jeweils nur einmal in Anspruch nehmen.

Rechtsquelle: § 33a Abs. 3, 4, § 35a EStG
R 192 EStR

Arbeitgeberpflichten

Mit der Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt erwachsen dem Steuerpflichtigen Arbeitgeberpflichten, wenn die betreffende Person im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses beschäftigt wird, und zwar auch dann, wenn kein vollwertiges Arbeitsverhältnis vorliegt. Bei der zuständigen Finanzbehörde kann eine verbindliche Auskunft darüber eingeholt werden, ob ein Arbeitsverhältnis vorliegt und wie gegebenenfalls die Versteuerung durchgeführt werden kann und die Steuerabzugsbeträge zu melden und abzuführen sind. Bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen in Privathaushalten und der Versteuerung des Arbeitsentgelts mit dem einheitlichen Pauschsteuersatz von 2 Prozent ist als zentrale Stelle die Bundesknappschaft zuständig. Weitere Informationen stehen auch auf der Internetseite der Bundesknappschaft unter www.minijob-zentrale.de bereit.

227

Rechtsquelle: §§ 38 ff, 40 Abs. 6 EStG

IV. Kinderbetreuungskosten

228

Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt gehörenden Kindes können unter folgenden Voraussetzungen als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden.

- Es handelt sich um ein leibliches Kind, Adoptivkind oder Pflegekind, das
 - das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
 - wegen einer vor dem 27. Lebensjahr eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

- Der Steuerbürger muss entweder
 - erwerbstätig sein,
 - sich in Ausbildung befinden,
 - körperlich, geistig oder seelisch behindert sein oder
 - erkrankt sein; die Krankheit muss innerhalb eines zusammenhängenden Zeitraums von mindestens drei Monaten bestanden haben, es sei denn, der Krankheitsfall tritt unmittelbar im Anschluss an eine Erwerbstätigkeit oder Ausbildung ein.

Leben die Eltern zusammen, so müssen beide Elternteile an der Kinderbetreuung durch einen der vorgenannten Gründe gehindert sein.

Welche Kosten sind berücksichtigungsfähig?

229

Zu den berücksichtigungsfähigen Aufwendungen gehören beispielsweise Kosten für die Unterbringung des Kindes im Kindergarten oder bei einer Tagesmutter, Kosten für die Beschäftigung einer Kinderpflegerin oder Erzieherin oder auch Aufwendungen für die Beaufsichtigung des Kindes bei der Erledigung seiner häuslichen Schulaufgaben. Keine Betreuungskosten sind dagegen Aufwendungen für jede Art von Unterricht, für die Vermittlung besonderer Fähigkeiten,

zum Beispiel Fahrschule, Tanzkurse, oder für sportliche und andere Freizeitbetätigungen sowie für die Verpflegung des Kindes.

Wie viel kann abgezogen werden?

Ein Abzug von Kinderbetreuungskosten kommt nur in Betracht, soweit ein Betrag von 1.548 Euro je Kind überschritten wird. Die übersteigenden Aufwendungen sind bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 Euro im Kalenderjahr abziehbar.

230

Beispiel

Die beiderseits berufstätigen Eheleute haben ein 17 Jahre altes Kind, das wegen einer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Für die Betreuung des Kindes zahlen sie im Kalenderjahr 3.600 Euro.

Als außergewöhnliche Belastung berücksichtigungsfähig ist der Teil der Betreuungskosten, der 1.548 Euro übersteigt, das sind (3.600 Euro – 1.548 Euro =) 2.052 Euro. Da der Höchstbetrag überschritten wird, sind insgesamt 1.500 Euro abziehbar.

Bei nicht zusammenlebenden Elternteilen können Kinderbetreuungskosten abgezogen werden, soweit sie je Elternteil und Kind 774 Euro im Kalenderjahr übersteigen, der Abzug ist auf einen Höchstbetrag von 750 Euro je Elternteil und Kind begrenzt. Wird der einem Elternteil zustehende Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf auf den anderen Elternteil übertragen, sind auch die Beträge von 774 Euro und 750 Euro jeweils zu verdoppeln.

Zwölfteilung

231

Alle vorgenannten Beträge ermäßigen sich für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für den Abzug von Kinderbetreuungskosten nicht vorgelegen haben, um je ein Zwöftel.

Rechtsquelle: § 33c EStG

V. Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

232

Aufwendungen eines Arbeitnehmers für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte können als Werbungskosten bei der Berechnung der Einkommen- und Lohnsteuer berücksichtigt werden. Gewöhnlich werden die Aufwendungen für Wege mit dem eigenen Kraftfahrzeug in Höhe der gesetzlichen Entfernungspauschale anerkannt. Das Gleiche gilt für Familienheimfahrten, wenn ein Arbeitnehmer außerhalb des Ortes, in dem er einen Haushalt unterhält, beschäftigt ist und am Beschäftigungsort wohnt.

Abweichend davon können behinderte Menschen für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und für Familienheimfahrten auf Antrag die tatsächlichen Aufwendungen abziehen, wenn

- der GdB mindestens 70 beträgt oder
- der GdB zwar weniger als 70, aber mindestens 50 beträgt und eine erhebliche Gehbehinderung vorliegt.

Anstelle der tatsächlichen Aufwendungen kann der für Dienstreisen mit Personenkraftwagen maßgebende Kilometersatz von 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer angesetzt werden. Bei Blinden und anderen behinderten Menschen, die ihr Kraftfahrzeug aufgrund ihrer Behinderung zweifelsfrei nicht selbst lenken können, gehören auch Aufwendungen für Leerfahrten zu den Werbungskosten, die da-

durch entstehen, dass sie von Dritten mit dem eigenen Kraftfahrzeug zur Arbeitsstätte gebracht und wieder abgeholt werden.

Beispiel

Frau B ist schwerbehindert (GdB 80). Sie ist aufgrund ihrer Behinderung nicht in der Lage, selbst Auto zu fahren. Ihr nicht berufstätiger Ehemann bringt sie morgens mit dem Pkw zur Arbeit und holt sie abends wieder ab.

Die einfache Entfernung beträgt 5 Kilometer. Frau B kann die Aufwendungen für die Fahrten von und zur Arbeit – einschließlich der Aufwendungen für die Leerfahrten ihres Ehemannes – als Werbungskosten geltend machen. Berücksichtigungsfähig sind je Arbeitstag: 5 Kilometer x 4 Fahrten x 0,30 Euro/Kilometer = 6 Euro.

Rechtsquelle: § 9 EStG
R 42 LStR

VI. Freibeträge für Versorgungsbezüge

Die Besteuerung von Versorgungsbezügen wurde durch das Alterseinkünftegesetz vom 5. Juli 2004 neu geregelt. Danach bleibt in 2005 ein Betrag von 40 Prozent dieser Bezüge, höchstens 3.000 Euro (Versorgungsfreibetrag), und ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag (2005: 900 Euro) steuerfrei. In der Übergangszeit bis 2040 werden sowohl der Versorgungsfreibetrag als auch der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag auf 0 Euro abgeschmolzen.

233

Versorgungsbezüge sind Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen, die als Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld und so weiter aufgrund beamtenrechtlicher oder entsprechender gesetzlicher Vorschriften oder von bestimmten Körperschaften nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder in anderen Fällen wegen Erreichens einer Altersgrenze und so weiter gewährt werden. Bezüge,

die wegen Erreichens einer Altersgrenze gewährt werden, gelten dann als Versorgungsbezüge, wenn ein schwerbehinderter Mensch das 60. Lebensjahr vollendet hat.

Bei den übrigen Steuerbürgern gilt dies erst bei Vollendung des 63. Lebensjahrs.

Rechtsquelle: § 19 Abs. 2 EStG
R 75 LStR

VII. Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren

234

Arbeitnehmer können einen Freibetrag beim zuständigen Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte eintragen lassen, so dass sich die zu zahlende Lohnsteuer schon während des Jahres ermäßigt.

Voraussetzung ist jedoch, dass die vorgenannten Aufwendungen (vgl. RNrn. 220 bis 231) und andere Aufwendungen wie Werbungskosten, soweit sie den Arbeitnehmer-Pauschbetrag übersteigen, Sonderausgaben und so weiter 600 Euro übersteigen.

Wird die 600-Euro-Grenze nicht überschritten, so kann eine Steuerermäßigung erst bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer beantragt werden.

Bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen (vgl. RNr. 226) ermäßigt sich auf Antrag die tarifliche Einkommensteuer. Die Steuerermäßigung kann auf Antrag als Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte berücksichtigt werden.

Rechtsquelle: § 39a EStG
R 111 LStR

VIII. Vergünstigungen bei der häuslichen Pflege

Pflegebedürftige Angehörige

Aufwendungen für die Pflege eines pflegebedürftigen Angehörigen (zum Beispiel Eltern, Geschwister, Kinder) sind als außergewöhnliche Belastung berücksichtigungsfähig, soweit die Aufwendungen zwangsläufig sind.

235

Zwangsläufigkeit

Aufwendungen erwachsen zwangsläufig, wenn sich der Steuerpflichtige ihnen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann, soweit die Aufwendungen den Umständen nach notwendig sind und einen angemessenen Betrag nicht übersteigen. Die zumutbare Belastung (vgl. RNr. 213) ist zu berücksichtigen.

236

Ob die Aufwendungen zwangsläufig sind, ist auch unter Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der pflegebedürftigen Person zu prüfen. Hat die pflegebedürftige Person im Hinblick auf eine etwaige Pflegebedürftigkeit dem Steuerpflichtigen Vermögenswerte (zum Beispiel ein Hausgrundstück) zugewendet, so kommt ein Abzug von Pflegeaufwendungen nur in Betracht, soweit die Aufwendungen den Wert des hingegebenen Vermögens übersteigen.

Kinder

Pflegen Eltern ihr hilfloses Kind, so kommt ein Abzug der tatsächlichen Pflegeaufwendungen nur in Betracht, wenn sie – unter Berücksichtigung der zumutbaren Belastung – höher als der auf die El-

237

tern übertragbare Pauschbetrag für behinderte Menschen sind (vgl. RNr. 206).

Pflege-Pauschbetrag

238

Ist der zu pflegende Angehörige nicht nur vorübergehend hilflos (vgl. RNr. 204), so kann anstelle der tatsächlichen Pflegeaufwendungen ein Pauschbetrag von 924 Euro im Kalenderjahr geltend gemacht werden. Dieser Pflege-Pauschbetrag ist nicht um die zumutbare Belastung zu kürzen. Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Pflege-Pauschbetrags ist, dass die Pflege persönlich entweder in der eigenen Wohnung oder in der Wohnung des Pflegebedürftigen durchgeführt wird. Die Pflege wird auch dann noch persönlich durchgeführt, wenn sich der Steuerpflichtige zur Unterstützung zeitweise einer ambulanten Pflegekraft bedient. Wird ein Pflegebedürftiger von mehreren Steuerpflichtigen gepflegt, so ist der Pflege-Pauschbetrag nach der Zahl der Pflegepersonen aufzuteilen, und zwar auch dann, wenn nur eine der Pflegepersonen den Pflege-Pauschbetrag tatsächlich in Anspruch nimmt. Pflegen Eltern ihr hilfloses Kind, so können sie den Pflege-Pauschbetrag neben dem vom Kind auf sie übertragenen Pauschbetrag für behinderte Menschen in Anspruch nehmen. Für den Nachweis der Hilflosigkeit gelten die unter RNr. 218 genannten Voraussetzungen.

Keine Einnahmen

Der Pflege-Pauschbetrag kann nur gewährt werden, wenn der Steuerpflichtige vom Pflegebedürftigen keine Einnahmen (zum Beispiel Pflegegeld aus der Pflegeversicherung) erhält. Unschädlich ist, wenn das Pflegegeld lediglich treuhänderisch für den Pflegebedürftigen verwaltet wird und damit ausschließlich Aufwendungen des Pflegebedürftigen bestritten werden. In diesem Fall muss der Steuerpflichtige die konkrete Verwendung des Pflegegeldes nachweisen und gegebenenfalls nachträglich noch eine Vermögenstrennung durchführen.

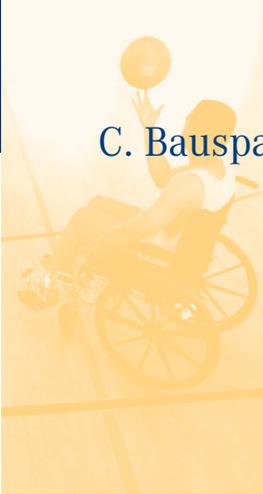
Erhält zwar der Steuerpflichtige Einnahmen, reichen diese jedoch nicht aus, um die Pflegeaufwendungen zu bestreiten, so kann er die ihm entstehenden Aufwendungen, soweit sie die Einnahmen übersteigen, als allgemeine außergewöhnliche Belastung – unter Berücksichtigung der zumutbaren Belastung – geltend machen.

Steuerbefreiung

Erbringt der Steuerpflichtige einem pflegebedürftigen Angehörigen gegenüber Leistungen zur Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung, so sind Einnahmen, die er hierfür erhält, bis zur Höhe des Pflegegeldes nach § 37 Elftes Buch Sozialgesetzbuch steuerfrei. Ist die pflegebedürftige Person kein Angehöriger des Steuerpflichtigen, kommt eine Steuerbefreiung nur in Betracht, wenn der Steuerpflichtige dem Pflegebedürftigen gegenüber sittlich verpflichtet ist (zum Beispiel ein Partner einer langjährigen eheähnlichen Lebensgemeinschaft pflegt seinen Lebensgefährten).

239

Rechtsquelle: §§ 3 Nr. 36, 33, 33b Abs. 6 EStG
R 188 Abs. 4 und 5, 194 Abs. 4 bis 6 EStR



C. Bausparförderung und Vermögensbildung

Vorzeitige Verfügung

300

Die vorzeitige Verfügung über Sparbeiträge, die aufgrund von Bausparverträgen, Wohnbau-Sparverträgen sowie Baufinanzierungsverträgen erbracht worden sind, führt in der Regel zur Versagung aller Prämien und Steuervergünstigungen. Entsprechendes gilt für vermögenswirksame Sparbeiträge nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz, wenn dafür eine Arbeitnehmer-Sparzulage gewährt worden ist.

Völlige Erwerbsunfähigkeit

301

Eine vorzeitige Verfügung ist nach dem Wohnungsbauprämiengesetz und dem Einkommensteuergesetz aber im Fall der völligen Erwerbsunfähigkeit des Sparerers oder seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten, bei Wohnbau-Sparverträgen und Baufinanzierungsverträgen auch bei völliger Erwerbsunfähigkeit der gegebenenfalls im Vertrag bezeichneten begünstigten anderen Person prämien- und steuerunschädlich.

Soweit Sparbeiträge nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz vermögenswirksam angelegt worden sind und dafür eine Arbeitnehmer-Sparzulage gewährt worden ist, wird bei vorzeitiger Verfügung über die Sparbeiträge bei völliger Erwerbsunfähigkeit des Arbeitnehmers oder seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten auf die Rückforderung der Arbeitnehmer-Sparzulage verzichtet.

Nachweis

Als völlige Erwerbsunfähigkeit ist ein GdB von mindestens 95 anzusehen. Er ist durch amtliche Unterlagen nachzuweisen. Außerdem ist glaubhaft zu machen, dass die völlige Erwerbsunfähigkeit nach Abschluss der begünstigten Verträge eingetreten ist.

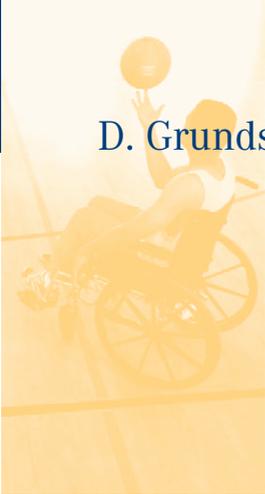
Ein Bausparguthaben kann nach Zuteilung des Bausparvertrags auch für den Erwerb von Rechten zur dauernden Selbstnutzung von Wohnraum in Alten-, Altenpflege- und Behinderteneinrichtungen oder -anlagen verwendet werden.

Rechtsquelle: § 2 WoPG

§ 9 Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes

§ 52 Abs. 24 EStG

§§ 4 Abs. 4, 14 5. VermBG



D. Grundsteuer

Nachteilsausgleich

400

Kriegsbeschädigte und andere körperbehinderte Menschen, die zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung ihres Grundbesitzes eine Kapitalabfindung aufgrund des Bundesversorgungsgesetzes oder eine Grundrentenabfindung nach dem Rentenkalisierungsgesetz verwendet haben, erhalten einen Nachteilsausgleich bei der Grundsteuer.

Der Besteuerung wird der um die Kapitalabfindung verminderte Einheitswert zugrunde gelegt. Dies gilt solange, wie die Rente wegen der Kapitalabfindung in der gesetzlichen Höhe gekürzt ist. Eine Kapitalabfindung nach anderen als den genannten Gesetzen führt nicht zu einer Grundsteuervergünstigung.

Begünstigtes Grundstück

Die Steuerermäßigung gilt nur für das Grundstück, das mit Hilfe der Kapitalabfindung erworben oder zu dessen wirtschaftlicher Stärkung die Kapitalabfindung gebraucht worden ist. Der wirtschaftlichen Stärkung eines Grundstücks dient zum Beispiel die Verwendung der Kapitalabfindung zur Instandsetzung und Erweiterung von Gebäuden, vor allem auch zur Tilgung von Hypotheken, die mit dem Erwerb in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung können auch erfüllt sein, wenn die Kapitalabfindung zum Abschluss oder zur Auffüllung eines Bausparvertrags und erst dieser zum Erwerb des Grundstücks oder zur Hypothekentilgung verwendet wird.

Miteigentum

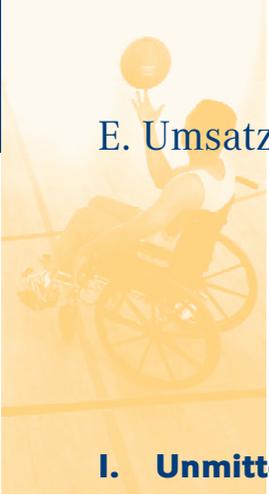
Ist der behinderte Mensch bei dem betreffenden Grundstück nur Miteigentümer nach Bruchteilen oder Teilhaber einer Gesamthandsgemeinschaft, so wird die Grundsteuervergünstigung nur für seinen Anteil gewährt. Handelt es sich um gemeinsames Eigentum des behinderten Menschen und seines Ehegatten, so kann die Vergünstigung auch beim Anteil des Ehegatten berücksichtigt werden.

Witwen und Witwer

Unter den genannten Voraussetzungen können auch Witwen mit Anspruch auf Rente oder Witwenbeihilfe sowie Ehegatten von Verschollenen in den Genuss der Grundsteuervergünstigungen kommen.

Stirbt ein verheirateter behinderter Mensch, bei dem zum Zeitpunkt des Todes die Voraussetzungen für die Grundsteuervergünstigung vorgelegen haben, wird sie der Witwe weitergewährt. Die Vergünstigung ist nicht auf den zehnjährigen Abfindungszeitraum beschränkt, sondern sie wird solange gewährt, als die Witwe auf dem Grundstück wohnt und nicht wieder heiratet.

Entsprechendes gilt natürlich für Witwer.



E. Umsatzsteuer

I. Unmittelbare Vergünstigungen

Blinde Unternehmer

500

Von der Umsatzsteuer befreit sind Umsätze blinder Unternehmer, die nicht mehr als zwei Arbeitnehmer beschäftigen.

Dabei gelten Ehegatten, minderjährige Kinder, die Eltern des Blinden und Auszubildende nicht als Arbeitnehmer.

Blindenwerkstätten

Außerdem sind Umsätze von anerkannten Blindenwerkstätten und anerkannten Zusammenschlüssen von Blindenwerkstätten von der Umsatzsteuer befreit, nämlich

- die Lieferungen und der Eigenverbrauch von Blindenwaren und Zusatzwaren im Sinn des Blindenwarenvertriebsgesetzes und
- die sonstigen Leistungen, soweit bei ihrer Ausführung ausschließlich Blinde mitgewirkt haben.

Rechtsquelle: § 4 Nr. 19 UStG

II. Mittelbare Vergünstigungen

1. Kriegsopferversorgung

Steuerfrei sind unter bestimmten Voraussetzungen die Umsätze der Verwaltungsbehörden und sonstigen Stellen der Kriegsopferversorgung einschließlich der Träger der Kriegsopferversorgung. Dies gilt besonders für Umsätze dieser Einrichtungen an Versorgungsrechtigte.

501

Rechtsquelle: § 4 Nr. 15 UStG

2. Pflegeheime und ambulante Pflege

Steuerfrei sind die mit dem Betrieb von Pflegeheimen eng verbundenen Umsätze, wenn diese Einrichtungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts betrieben werden oder – bei privaten Heimen – im vorangegangenen Kalenderjahr mindestens 40 Prozent ihrer Leistungen pflege- oder hilfsbedürftigen Personen zugute gekommen sind. Die Umsätze von Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen (so genannte Tagespflege) und von Einrichtungen zur ambulanten Pflege sind steuerfrei, wenn die Pflegekosten in mindestens 40 Prozent der Fälle von den gesetzlichen Trägern der Sozialversicherung oder Sozialhilfe ganz oder zum überwiegenden Teil getragen worden sind.

502

Rechtsquelle: § 4 Nr. 16a, d, e UStG

3. Versehrtentransporte

Die Beförderung von kranken und verletzten Personen mit Fahrzeugen, die hierfür besonders eingerichtet sind, ist steuerfrei. Die Steuerbefreiung gilt nicht nur für die Beförderung von akut erkrankten und verletzten Personen, sondern auch für die Beförderung von Personen, die wegen einer Körperbehinderung auf die Beförderung mit

503

Krankenfahrzeugen angewiesen sind, zum Beispiel Querschnittgelähmte.

Rechtsquelle: § 4 Nr. 17b UStG

4. Wohlfahrtsverbände

504

Von der Umsatzsteuer befreit sind Leistungen der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege und der der freien Wohlfahrtspflege dienenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die einem Wohlfahrtsverband als Mitglied angeschlossen sind. Voraussetzung ist, dass diese Unternehmen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, die Leistungen unmittelbar dem nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung begünstigten Personenkreis zugute kommen und die Entgelte für die in Betracht kommenden Leistungen hinter den durchschnittlich für vergleichbare Leistungen von Erwerbsunternehmen verlangten Entgelten zurückbleiben.

Rechtsquelle: § 4 Nr. 18 UStG

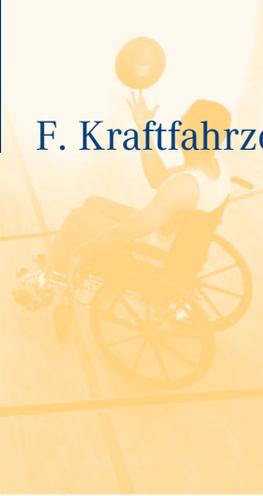
5. Ermäßigter Steuersatz

505

Der Steuersatz bei der Mehrwertsteuer ermäßigt sich auf derzeit 7 Prozent für die Lieferung und Vermietung von Rollstühlen und ähnlichen Fahrzeugen für kranke und körperbehinderte Menschen sowie von orthopädischen Apparaten, Vorrichtungen und Körperersatzstücken für Menschen. Dazu gehören auch Hörgeräte.

Rechtsquelle: § 12 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 UStG
Nrn. 51 und 52 Anlage zum UStG

F. Kraftfahrzeugsteuer



Steuerbefreiung

Von der Kraftfahrzeugsteuer in vollem Umfang sind Fahrzeuge befreit, die von schwerbehinderten Menschen gehalten werden, die durch einen amtlichen Ausweis mit den Merkzeichen „H“, „Bl“ oder „aG“ nachweisen, dass sie hilflos, blind oder außergewöhnlich gehbehindert sind.

600

Rechtsquelle: § 3a Abs. 1 KraftStG

Steuerermäßigung

Für Kraftfahrzeuge von schwerbehinderten Menschen, die durch einen amtlichen Ausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck nachweisen, dass sie die Voraussetzungen des § 145 Abs. 1 Satz 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch erfüllen, wird nach § 3a Abs. 2 KraftStG eine Steuerermäßigung von 50 Prozent gewährt. Die Steuerermäßigung kann nicht gewährt werden, solange der schwerbehinderte Mensch das Recht zur unentgeltlichen Beförderung nach § 145 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch in Anspruch nimmt, das heißt dem schwerbehinderten Menschen steht nur ein Wahlrecht zwischen diesen Vergünstigungen zu.

601

Wird die Steuerermäßigung nach dem Kraftfahrzeugsteuergesetz in Anspruch genommen, ist dies vom Finanzamt auf dem Ausweis (beziehungsweise einem Beiblatt zum Ausweis) zu vermerken.

Die Steuerermäßigung nach § 3a Abs. 2 KraftStG stellt objektbezogen auf das Fahrzeug ab und wird für ein Fahrzeug nur einmal ge-

währt. Es ist daher auch nicht möglich, die Steuerermäßigung zweimal zu gewähren (das heißt völlige Steuerfreistellung), wenn sowohl der Fahrzeughalter als auch sein Ehegatte jeweils die persönlichen Voraussetzungen für die Steuerermäßigung erfüllen.

Verlust der Steuervergünstigung

602

Die Steuerbefreiung beziehungsweise die Steuerermäßigung steht dem behinderten Menschen nur für ein auf ihn zugelassenes Fahrzeug und nur auf Antrag zu. Sie entfällt jedoch, wenn das Fahrzeug zur Beförderung anderer Personen oder zur Beförderung von Gütern verwendet wird. Eine Ausnahme hiervon gilt (das heißt die Steuervergünstigung bleibt erhalten), wenn andere Personen unentgeltlich oder gelegentlich mitbefördert werden. Die Steuervergünstigung entfällt ebenfalls nicht, wenn lediglich Handgepäck des behinderten Menschen oder der zugelassenen Mitfahrer befördert wird.

Die Steuervergünstigung geht auch verloren, wenn das Fahrzeug von anderen Personen zu Fahrten benutzt wird, die nicht im Zusammenhang mit der Fortbewegung oder der Haushaltsführung des behinderten Menschen stehen. Dazu gehören beispielsweise Fahrten anderer Personen zur Arbeitsstätte.

Bei missbräuchlicher Benutzung des Fahrzeugs entfällt die Steuervergünstigung für die Zeit der missbräuchlichen Benutzung, mindestens jedoch für die Dauer eines Monats.

Übergangsregelung für bestimmte behinderte Menschen

603

Durch eine zum 1. Juni 1979 in Kraft getretene Kfz-Steuer-Neuregelung könnte der Fall eintreten, dass schwerbehinderte Menschen, denen vor diesem Zeitpunkt ein voller Kraftfahrzeugsteuererlass nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 KraftStG 1972 gewährt wurde, keine Steuerbefreiung mehr erhalten können. Sie sollen jedoch durch diese gesetzliche Neuregelung keine Schlechterstellung erfahren.

Bei dem betroffenen Personenkreis handelt es sich um schwerbehinderte Menschen im Sinn des Bundesversorgungsgesetzes und Personen, die eine Behinderung infolge nationalsozialistischer Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen erlitten haben. Sie müssen einen GdB von mindestens 50 nachweisen können und ihnen musste zum 1. Juni 1979 ein voller Steuererlass nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 KraftStG 1972 gewährt worden sein. Sie gelten ohne weiteren Nachweis als außergewöhnlich gehbehindert, solange der GdB nicht nur vorübergehend wenigstens 50 beträgt.

Diesem Personenkreis kann daher auch weiter volle Kraftfahrzeugsteuerbefreiung gewährt werden.

Rechtsquelle: § 17 KraftStG 1979 i. d. g. F.

Ausführliche Erläuterungen zu Steuersätzen und Steuerbefreiungen finden Sie unter der Internetadresse www.stmf.bayern.de in den ebenfalls vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen herausgegebenen Steuerinformationen zur „Kraftfahrzeugsteuer für Pkw“.

	Randnummer
Amt für Versorgung und Familienförderung	100, 102, 217
Arbeitgeber	227
außergewöhnliche Belastung	212 ff, 220 ff
Ausweis	103, 217
Bausparförderung	300 f
behinderte Kinder	206 ff, 219, 237
Behinderten-Pauschbetrag	200 ff, 211 ff
Behinderung	102
Blinde	203, 218
Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	210
Feststellungsbescheid	102, 217
Grad der Behinderung (GdB)	100, 202
Grundsteuer	400
haushaltsnahe Dienstleistung	226
haushaltsnahes Beschäftigungsverhältnis	226
Heimunterbringung	214 f, 224 f, 502
Hilfe im Haushalt	215, 223
Hilflosigkeit	204, 218
Kinderbetreuungskosten	228 ff
Kinderfreibetrag	210
Kinder im Ausland	207
Kraftfahrzeugkosten	220 ff, 232
Kraftfahrzeugsteuer	600 ff
Krankheitskosten	216
Kur	216
Lohnsteuerkarte	211, 234
Merkzeichen	104

	Randnummer
Pflege-Pauschbetrag	238
Umsatzsteuer	500 ff
Vermögensbildung	300 f
Versorgungsfreibetrag	233
zumutbare Belastung	213, 222
Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag	233

Diese Druckschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Bei publizistischer Verwertung Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars erbeten.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt.

Herausgeber	Bayerisches Staatsministerium der Finanzen Presse und Öffentlichkeitsarbeit Odeonsplatz 4 80539 München
E-Mail	info@stmf.bayern.de
Internet	www.stmf.bayern.de
Rechtsstand	April 2005 13. Auflage 2005
Druckvorstufe	Layoutsatz 2000 GmbH & Co. KG, München
Titelbild	Matton Images GmbH, Karlsruhe

ISBN 3-935612-54-0

Inhalt gedruckt auf Recyclingpapier

BAYERN DIREKT

ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung.

Unter Telefon 01801 - 20 10 10 (4,6 Cent pro Minute aus dem Netz der Deutschen Telekom) oder per E-Mail unter der Adresse direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden.